

Zusätzliche Vertragsbedingungen

Rahmenvertrag Entnahme, Transport und Einleitung von Entsorgungsgut aus Kleinkläranlagen und
Abwassersammelgruben

Vergabe Nr. 24-016-038

Der Bieter wird nachfolgend "Transportunternehmen" genannt.

Die Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH wird nachfolgend "Gesellschaft" genannt.

Präambel

Die Stadt Leipzig und der Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Leipzig Land (ZVWALL) sind Abwasserbeseitigungspflichtige i. S. d. § 50 Abs. 1 Sächs. WG abwasserbeseitigungspflichtig. Diese Pflicht umfasst gemäß § 50 Abs. 2 S. 1 Sächs. WG auch das Entnehmen und Transportieren des Entsorgungsgutes aus Kleinkläranlagen sowie das Entleeren und Transportieren des Entsorgungsgutes aus Abwassersammelgruben.

Entsprechend haben die Stadt Leipzig und der ZVWALL als Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung jeweils eine Satzung erlassen, die auch die Entsorgung von Kleinkläranlagen und Abwassersammelgruben regelt. Die Beseitigung des Abwassers ist eine öffentliche Einrichtung. Nach den Bestimmungen dieser Satzungen wird die öffentliche Einrichtung durch die Gesellschaft betrieben.

Weiterhin besteht die Verpflichtung, die Einhaltung der Eigenkontrollverordnung und die regelmäßige Wartung der Anlagen zu überwachen. Hoheitliche Befugnisse sind damit nicht verbunden.

Zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben bedient sich die Gesellschaft des Transportunternehmens.

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Die Gesellschaft beauftragt das Transportunternehmen mit dem ordnungsgemäßen Entnehmen und Transportieren des Entsorgungsgutes aus Kleinkläranlagen und dessen Einleitung in die Abwasserbehandlungsanlage sowie mit dem Entleeren und Transportieren des Entsorgungsgutes aus Abwassersammelgruben sowie dessen Einleitung in die Abwasserbehandlungsanlage nach Maßgabe der in den Vergabeunterlagen und dem Angebot des Transportunternehmens im Einzelnen niedergelegten Verfahrensabläufe, Bedingungen und Anforderungen.
- (2) Die Gesellschaft beauftragt das Transportunternehmen daneben mit der Kontrolle der Einhaltung der Eigenkontrollverordnung und der Überwachung der regelmäßigen Wartung der Kleinkläranlagen.

- (3) Das in der Verantwortung der Gesellschaft stehende Entsorgungsgebiet umfasst den räumlichen Geltungsbereich der Satzungen der Stadt Leipzig und des ZVWALL für die öffentliche Abwasserbeseitigung und für die Grundstücksentwässerung (AbwS) (Anlage 1). Eine Übersicht der derzeit dem ZVWALL und der Stadt Leipzig zugehörigen Gemeinden ist als Anlage 2 beigefügt.

Das Entsorgungsgebiet ist in 2 Teilgebiete unterteilt. Eine entsprechende Übersichtskarte ist als Anlage 3 beigefügt.

- (4) Dem Transportunternehmen ist bekannt, dass durch diesen Vertrag kein Markt oder bestimmter Marktanteil, Mengen oder bestimmter Umsatz zugesichert wird.
- (5) Das Transportunternehmen hat über sämtliche privat- oder verwaltungsrechtlichen Erfordernisse für die Erfüllung des Auftrages zu verfügen, insbesondere über die Zertifizierung zum Entsorgungsfachbetrieb nach § 56 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG).
- (6) Die Erfüllung des Auftrages hat unter Einhaltung der Sorgfaltspflicht sowie aller einschlägigen Bestimmungen zu erfolgen.

§ 2

Vertragsgrundlagen

- (1) Vertragsgrundlagen sind der Rangfolge nach (1. am ranghöchsten, 7. am rangniedrigsten):
1. sämtliche im Vergabeverfahren erzielten Verhandlungsergebnisse (dokumentiert in den zugehörigen Verhandlungsprotokollen)
 2. das Angebot des Transportunternehmens einschließlich aller Anlagen
 3. diese zusätzlichen Vertragsbedingungen einschließlich aller Anlagen
 4. die übrigen Vergabeunterlagen
 5. Zusätzliche Vertragsbedingungen - Informationssicherheit, Stand: 01.10.2023 (Anlage 4),
 6. Zusätzliche Vertragsbedingungen - Vertraulichkeit, Stand 01.10.2023 (Anlage 5),
 7. Fremdfirmenrichtlinie der Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH, 01.05.2024 (Anlage 6)
- (2) Geschäftsbedingungen des Transportunternehmens, insbesondere seine Leistungs- und Zahlungsbedingungen, sind nicht verbindlich. Es wird ihnen hiermit ausdrücklich widersprochen.

§ 3

Entnahme und Transport des Entsorgungsgutes aus Kleinkläranlagen und Abwassersammelgruben

Kontrolle der Einhaltung der Eigenkontrollverordnung und der regelmäßigen Wartung

Das Transportunternehmen erbringt auf der Grundlage des Vertrages folgende Entnahme-, Transport und Überwachungsleistungen:

- (1) Die Entnahme des Entsorgungsgutes aus Kleinkläranlagen und das Entleeren von Abwassersammelgruben sowie der Transport des Entsorgungsgutes zur Abwasserbehandlungsanlage erfolgt auf der Grundlage des zwischen der Gesellschaft und dem

Anschlussnehmer abgeschlossenen Entsorgungsvertrages, entsprechend dem Stand der Technik und nach Maßgabe der gültigen gesetzlichen Bestimmungen. Die als Anlage 7 beigefügte Prozessbeschreibung verdeutlicht den Vorgang.

- (2) Die Entnahme des Entsorgungsgutes aus Kleinkläranlagen und das Entleeren von Abwassersammelgruben sowie der Transport zur Abwasserbehandlungsanlage erfolgen mittels entsprechend ausgerüsteter Entsorgungsfahrzeuge. Das Transportunternehmen hat dazu mindestens 2 Saugfahrzeuge mit der Voraussetzung zum Mitführen von bis zu 60 m Schlauchlänge, 1 Saugspülkombination mit der Voraussetzung zum Mitführen von bis zu 60 m Schlauchlänge und die Möglichkeit zum Mitführen von Frischwasser zum Auffüllen der biologischen Kleinkläranlagen vorzuhalten. Soweit für die Entleerung von dezentralen Anlagen auf schwer zugänglichen Grundstücken der Einsatz eines Kleinstfahrzeuges erforderlich wird, hat das Transportunternehmen die entsprechenden technischen Voraussetzungen unter Berücksichtigung der vorgegebenen Entsorgungszeiten selbst zu verantworten. Soweit sich das Transportunternehmen dazu Dritter bedient, entstehen für die Gesellschaft keine Mehrkosten.
- (3) Die Gesellschaft legt den Zeitpunkt der Entleerung der Kleinkläranlagen und Abwassersammelgruben für das jeweilige Grundstück als Richtwert fest, teilt den Anschlussnehmern das zuständige Transportunternehmen und dem Transportunternehmen den Zeitpunkt der Entsorgung als Richtwert mit. Das Transportunternehmen erhält für drei Monate im Voraus in der letzten Woche des Quartals eine Übersicht für die zu entsorgenden Anlagen.

Darauf aufbauend stimmt das Transportunternehmen die konkreten Entsorgungstermine mit dem Anschlussnehmer eigenverantwortlich ab. Dazu wird sich das Transportunternehmen beim Anschlussnehmer anmelden. Der konkrete Entsorgungstermin darf den von der Gesellschaft vorgegebenen Richtwert höchstens 2 Monate überschreiten.

Sollte der Anschlussnehmer zum 1. Termin nicht anzutreffen sein, hinterlässt das Transportunternehmen eine Karte mit einem neuen Termin. Die Terminkarten werden von der Gesellschaft an das Transportunternehmen als Vordruck übergeben. Das Transportunternehmen ergänzt diese um den Entsorgungstermin und seinen Namen.

- (4) Bei Anschlussnehmern, bei denen keine Entsorgungstermine von der Gesellschaft vorgegeben sind (in der Liste als Bedarfsentleerer gesondert gekennzeichnet), ist das Transportunternehmen berechtigt, die vertraglich vereinbarte Dienstleistung zur Entsorgung von Kleinkläranlagen und Abwassersammelgruben auf Anforderung des Anschlussnehmers vorzunehmen.
- (5) Nach Entnahme des Entsorgungsgutes aus der Kleinkläranlage/ Abwassersammelgrube übergibt das Transportunternehmen dem Anschlussnehmer einen unterschriebenen Entsorgungsnachweis (Anlage 9), welcher mindestens folgende Angaben enthält
 - Tag, Ort und Anschrift der Entnahme
 - Name und Anschrift des Anschlussnehmers
 - Name des beauftragten Transportunternehmens
 - die Menge des Entsorgungsgutes
 - im Falle einer Behandlung des Entsorgungsgutes eine Angabe über die Art der Behandlung - und die Menge des so entstandenen Produktes.

Die eingeleiteten Mengen werden wie folgt auf- bzw. abgerundet angegeben:

- Entsorgungsmengen unter 1 m³ werden auf volle 1 m³ aufgerundet
- Entsorgungsmengen über 1 m³ werden zwischen 0,1 und 0,4 m³ auf volle m³ abgerundet
- Entsorgungsmengen zwischen 0,6 und 0,9 m³ werden auf halbe m³ abgerundet.

Demzufolge werden entweder volle m³ oder halbe m³ auf dem Entsorgungsnachweis vermerkt.

Das Transportunternehmen übergibt der Gesellschaft ein gut lesbares Duplikat bzw. elektronisches Dokument dieser Bescheinigung. Die Entsorgungsnachweise sind gesammelt zu übergeben. Das Transportunternehmen ist verpflichtet, das bei ihm verbleibende Duplikat der Bescheinigung vier Jahre sorgfältig aufzubewahren.

- (6) Soweit eine Entnahme des Entsorgungsgutes aus einer Kleinkläranlage/ Abwassersammelgrube aus Gründen, die in der Beschaffenheit des Entsorgungsgutes, dem Zustand der Kleinkläranlage/ Abwassersammelgrube oder deren Zufahrt liegen, nicht oder nur unter unzumutbaren Bedingungen möglich ist, hat das Transportunternehmen unverzüglich gegenüber der Gesellschaft eine entsprechende Mitteilung zu übersenden. Die Mitteilung hat in Schriftform oder elektronisch in Textform zu erfolgen.
- (7) Bei jedem Kunden mit biologischer Kleinkläranlage hat das Transportunternehmen zu prüfen, ob ein Betriebstagebuch vorhanden ist. Weiterhin ist zu überprüfen, ob die notwendigen Wartungen an den Anlagen vorgenommen wurden und soweit möglich, ob ein ordnungsgemäßer Anlagenbetrieb erfolgt ist. Diese Daten sind wahrheitsgemäß auf dem Datenblatt für dezentrale Anlagen (Muster gemäß Anlage 9) zu erfassen und an die Gesellschaft zu übermitteln.

Stellt das Transportunternehmen fest, dass bei biologischen Kleinkläranlagen kein Betriebstagebuch vorhanden oder dieses unvollständig ist, die Wartung nicht oder nicht regelmäßig durchgeführt ist, so hat das Transportunternehmen die Gesellschaft hierüber schriftlich oder elektronisch in Textform auf dem Datenblatt für dezentrale Anlagen zu informieren. Gleiches gilt bei allen Anlagen, wenn sonstige Gründe einen mangelhaften Anlagenbetrieb vermuten lassen.

- (8) In von den Anschlussnehmern angezeigten Havariefällen ist das Transportunternehmen verpflichtet, innerhalb von 6 Stunden nach Eingang der Havariemeldung beim Transportunternehmen die Entsorgung vorzunehmen. Der Havarieeinsatz ist dem Transportunternehmen schriftlich durch den Kunden zu bestätigen.
- (9) Zusätzliche Entsorgungen gemäß der jeweils gültigen Fassung der AEB-K können mit dem Anschlussnehmer gesondert vereinbart werden.

§ 4 Qualitätssicherung

- (1) Das Transportunternehmen hat die nachfolgend beschriebenen Qualitätssicherungsmaßnahmen zu realisieren. Die Gesellschaft legt besonderen Wert auf eine hohe Qualität der Leistung, insbesondere auch im Umgang mit den Kunden.

- (2) Das Transportunternehmen verpflichtet sich, die mit dem Anschlussnehmer vereinbarten Entleerungstermine einzuhalten und pünktlich beim Anschlussnehmer zu erscheinen. Ggf. eintretende Verspätungen sind dem Anschlussnehmer telefonisch anzuzeigen.

Soweit ein vereinbarter Entleerungstermin gänzlich nicht eingehalten werden kann, ist der Anschlussnehmer ebenfalls telefonisch zu informieren und hat das Transportunternehmen einen zeitnahen Alternativtermin anzubieten.

- (3) Das Transportunternehmen verpflichtet sich, sämtliche mit der Aufgabenwahrnehmung gemäß diesem Vertrag befassten Mitarbeiter (Fahrer von Entsorgungsfahrzeugen) mindestens einmal zu einer Schulung zu technischen Fragen zur Qualifizierung im Umgang mit biologischen Kleinkläranlagen zu entsenden.

Die Schulung erfolgt durch das Bildungs- und Demonstrationszentrum für dezentrale Abwasserbehandlung e. V. (BDZ) in Leipzig. Das Transportunternehmen trägt die Kosten hierfür vollumfänglich.

Das Transportunternehmen übergibt der Gesellschaft auf Verlangen eine aktuelle Übersicht über die mit der Aufgabenwahrnehmung gemäß diesem Vertrag befassten Mitarbeiter (Fahrer von Entsorgungsfahrzeugen) unter Angabe des jeweils letzten Schulungsdatums.

- (4) Das Transportunternehmen verpflichtet sich, Kundenaufträge in sauberer Montur und Ausrüstung vorzunehmen. Die Gesellschaft behält sich dahingehend Kundenbefragungen vor.
- (5) Das Transportunternehmen verpflichtet sich, sofern noch nicht erfolgt, eine Zertifizierung für den Umgang mit biologischen Kleinkläranlagen vornehmen zu lassen (DWA- oder BDZ-Zertifizierung oder gleichwertig). Die Zertifizierung ist über den Vertragszeitraum laufend zu aktualisieren. Die aktuellen Zertifikate sind der Gesellschaft in Kopie zu übergeben.
- (6) Bei dem Entsorgungsgut handelt es sich um häusliches Abwasser, welches einer dafür geeigneten öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage zugeführt wird. Das Transportunternehmen darf daher keine Fahrzeuge einsetzen, die mit umweltgefährdenden Stoffen, Fetten oder anderen Stoffen, welche nicht Bestandteil häuslichen Schmutzwassers sein dürfen, kontaminiert sind.

§ 5

Einleiten in die Abwasserbehandlungsanlage

- (1) Das Transportunternehmen verpflichtet sich zur Einleitung des Entsorgungsgutes ausschließlich in eine von der Gesellschaft benannte Kläranlage. Als Einleitstelle wird die Kläranlage Rosental bzw. nur für das Los 2 (Gebiet Ost) zusätzlich die Kläranlage Gotha vereinbart, im Ausnahmefall kann eine andere Einleitstelle benannt werden. Einleitungen in andere Einleitstellen, insbesondere das zentrale öffentliche Abwassernetz oder andere Kläranlagen, sind unzulässig. Ausnahmen hiervon bedürfen der schriftlichen Vereinbarung unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die vorstehende Bestimmung.
- (2) Die Gesellschaft behält sich vor, das in der Kläranlage Rosental, der Kläranlage Gotha bzw. einer anderen von der Gesellschaft benannten Kläranlage eingehenden Entsorgungsgut auf seine Inhaltsstoffe zu kontrollieren. Sollten sich Abweichungen der Inhaltsstoffe zum häuslichen

Abwasser ergeben, ist die Gesellschaft berechtigt, eine Beprobung durchzuführen bzw. zu veranlassen. Die Kosten der Beprobung hat das Transportunternehmen zu tragen.

- (3) Das Transportunternehmen verpflichtet sich, das Entsorgungsgut weder in Oberflächengewässer noch in den Erdboden einzuleiten oder versickern zu lassen. Ebenso ist die Einleitung des Entsorgungsgutes in Anlagen zur Straßenentwässerung unzulässig.

§ 6

Datenbearbeitung / Datenübergabe an die Gesellschaft

- (1) Das Transportunternehmen ist verpflichtet, auf der Grundlage von Microsoft Access (Microsoft Version ab 2016 oder aktueller) die Daten der Kunden ordnungsgemäß in die von der Gesellschaft einmalig als Arbeitsgrundlage übergebene Access Datenbank einzuarbeiten. Auf Verlangen der Gesellschaft kann die Grundlage der Datenverarbeitung während der Vertragslaufzeit geändert werden. (auf z. B. Microsoft SQL oder eine webbasierte Lösung).
- (2) Es besteht kein Anspruch des Transportunternehmens gegenüber der Gesellschaft auf eine weitergehende Beratung und Betreuung zur übergebenen Access-Datenbank.
- (3) Das Transportunternehmen übergibt alle ermittelten und in die Access Datenbank fehlerfrei eingearbeiteten Daten der Anschlussnehmer per abgesichertem SharePoint einmal wöchentlich an die Gesellschaft.

§ 7

Datenschutz

- (1) Jedes Fahrzeug des Transportunternehmens erhält zu Vertragsbeginn eine eigene Kundenkarte. Diese Kundenkarte darf nur zur Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag verwendet werden. Die Kundenkarte muss der Fahrer bei jedem Transport in das Klärwerk Rosental bzw. die Kläranlage Gotha mitführen und auf Verlangen vorzeigen. Der Verlust der Kundenkarte ist der Gesellschaft unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Das Transportunternehmen ist verpflichtet, alle Informationen, die es bei Durchführung des Vertrages erhält, uneingeschränkt vertraulich zu behandeln.
- (3) Das Transportunternehmen ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz einschließlich der schriftlichen Verpflichtungen von Mitarbeitern nach § 53 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) einzuhalten. Das Transportunternehmen hat diese Verpflichtungen allen von ihm mit der Durchführung des Vertrags beauftragten Personen aufzuerlegen.
- (4) Alle von der Gesellschaft übergebenen Unterlagen bleiben Eigentum der Gesellschaft. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind nach Durchführung des Vertrages vollständig, geordnet und unaufgefordert an der Gesellschaft zurückzugeben. Als Dritte gelten nicht die vom Transportunternehmen ggf. eingeschalteten Sonderfachleute, wenn sie sich gegenüber der Gesellschaft in gleicher Weise zur vertraulichen Handhabung verpflichtet haben.

- (5) Der Inhalt der Anlage 10 „Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung“ wird Vertragsbestandteil. Die jeweiligen Ansprechpartner (Punkt 18 der Anlage 10) werden rechtzeitig durch das Transportunternehmen benannt.

§ 8 Vertragsstrafe

- (1) Verstößt das Transportunternehmen gegen eine seiner Pflichten zum ordnungsgemäßen Entnehmen und Transportieren des Entsorgungsgutes aus Kleinkläranlagen und dessen Einleitung in die Abwasserbehandlungsanlage, zum Entleeren und Transportieren des Entsorgungsgutes aus Abwassersammelgruben sowie dessen Einleitung in die von der Gesellschaft benannte Abwasserbehandlungsanlage sowie zur Überwachung und Kontrolle gemäß § 1 i. V. m. §§ 3, 4, 5, 6 und 7 dieser Vertragsbedingungen, so hat es der Gesellschaft für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe in Höhe von 1.000 € zu zahlen. § 341 Abs. 2 und § 340 Abs. 2 BGB bleiben unberührt.
- (2) Verstößt das Transportunternehmen gegen die Datenschutzbestimmungen des § 7, so ist für jeden Fall des Verstoßes eine Vertragsstrafe in Höhe von 5.000 € zu zahlen. § 341 Abs. 2 und § 340 Abs. 2 BGB bleiben unberührt. Sollte der Gesellschaft ein größerer Schaden entstanden sein, so kann dieser im Einzelfall auf Nachweis geltend gemacht werden. Insoweit stellt diese Regelung keine Haftungsbegrenzung für das Transportunternehmen dar.

§ 9 Entgelt

- (1) Für die Erfüllung der Aufgaben der Gesellschaft gemäß § 1 Abs. 1 und 2 sowie den weiteren Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen erhält das Transportunternehmen ein Entgelt in Höhe von

siehe Angebot des Transportunternehmens für das jeweilige Los

je m³ Entsorgungsgut aus Abwassersammelgruben bzw. Kleinkläranlagen, welches im Klärwerk Rosental bzw. nur für das Los 2 (Gebiet Ost) teilweise in die Kläranlage Gotha eingeleitet wird. Die maximale Einleitungsmenge in die Kläranlage Gotha beträgt 30 m³ pro Tag und höchstens 90 m³ pro Kalenderwoche.

Mit dem Entgelt sind folgende Leistungen des Transportunternehmens abgegolten:

- Entnehmen des Entsorgungsgutes aus Kleinkläranlagen sowie Entleeren des Entsorgungsgutes aus Abwassersammelgruben
- Entleerung täglich von 6.00 Uhr bis 20.00 Uhr, in dicht besiedelten Gebieten ab 7:00 Uhr
- Realisierung von Kundenaufträgen innerhalb von 3 Arbeitstagen
- Anfahrt (einschl. einer eventuellen 2. Anfahrt bei Nichtantreffen der Kunden), Transport und Einleitung des Entsorgungsgutes in die Kläranlage Rosental (0:00 Uhr – 24:00 Uhr) bzw. nur für das Los 2 (Gebiet Ost) in die Kläranlage Gotha (Montag bis Freitag, 06:30 Uhr – 15:00 Uhr)
- Kontrolle des technischen Zustandes von Abwassersammelgruben und Kleinkläranlagen sowie deren Dokumentation

- Übergabe der abrechnungsrelevanten Daten sowie der Kontrollnachweise an die Gesellschaft

Die Abrechnung über die eingeleiteten Mengen erfolgt gemäß der Messeinrichtung im Klärwerk Rosental bzw. der Kläranlage Gotha.

- (2) Das Transportunternehmen erhält ein Entgelt auf der Basis eines Stundensatzes in Höhe von
siehe Angebot des Transportunternehmens für das jeweilige Los

für folgende Leistungen:

- Wiederbefüllung von Kleinkläranlagen mit Wasser
Das Wasser wird im Klärwerk Rosental bzw. nur für das Los 2 (Gebiet Ost) teilweise in der Kläranlage Gotha dem Transportunternehmen kostenfrei zur Verfügung gestellt. Die Wiederbefüllung ist durch den Kunden auf dem Entsorgungsnachweis zu bestätigen.
- Entleerung von dezentralen Anlagen auf schwer zugänglichen Grundstücken durch Einsatz eines Kleinstfahrzeuges. Die entsprechenden technischen Voraussetzungen zur Realisierung schafft das Transportunternehmen unter Berücksichtigung der vorgegebenen Entsorgungszeiten selbst.
- Außergewöhnliche Aufwendungen für Arbeiten an der Anlage zur Vorbereitung der Entleerung sind von dem vorgenannten Preis erfasst.

Dabei kann für diese Leistungen nur eine Stunde in Rechnung gestellt werden, unabhängig vom tatsächlichen Aufwand.

Sollte sich herausstellen, dass aufgrund technischer Besonderheiten die einstündige Arbeitszeit bei weitem überschritten wird, so ist für diesen Einzelfall eine gesonderte Beauftragung erforderlich. Dazu ist die Gesellschaft bei Feststellung dieser Tatsache umgehend telefonisch und anschließend elektronisch per E-Mail an kleinklaeranlagen.wasserwerke@l.de zu informieren. Sodann erfolgt die Beauftragung durch die Gesellschaft für diesen Einzelfall. Abgerechnet wird dann auf der Basis der tatsächlich angefallenen Stunden und des oben genannten Stundensatzes. Der Zeitaufwand ist durch den Kunden zu bestätigen.

- (3) Für Havarieeinsätze gelten folgende Preiszuschläge als vereinbart:

- Montag – Samstag: 50% des Mengenpreises
- Sonntag und Landesfeiertage im Freistaat Sachsen: 100% des Mengenpreises

Der Preiszuschlag gilt für die im konkreten Havarieeinsatz aus der Kleinkläranlage bzw. Abwassersammelgrube entnommene Menge Entsorgungsgut. Der Preiszuschlag erfolgt auf das anteilige Netto-Entgelt. Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird anschließend für das Gesamtentgelt ermittelt und ausgewiesen.

- (4) Das Transportunternehmen legt gegenüber der Gesellschaft monatlich - bis zum 15. des Folgemonats - auf der Basis der Einleitnachweise im Klärwerk Rosental bzw. der Kläranlage Gotha (Kopien der Einleitnachweise sind beizufügen) eine Rechnung. Die für die Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren sind vollständig und nachvollziehbar auszuweisen. Die Abrechnung von

Stundensätzen erfolgt auf Grundlage entsprechender Zeitnachweise (Grundstück, Datum der Entsorgung, Mehrstunden) einschl. Unterschrift des Grundstückseigentümers.

§ 10 Zahlungsbedingungen

- (1) Das Transportunternehmen gewährt bei Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen ein Skonto von 3 Prozent des jeweiligen Rechnungsbetrages ab Zugang einer prüffähigen Rechnung. Für den Beginn der Fälligkeits- und Skontofrist ist ausschließlich der Posteingang per E-Mail einer ordnungsgemäßen und prüffähigen (einschließlich aller erforderlichen Dokumente) Rechnung maßgebend.
- (2) Die Rechnungslegung erfolgt in einfacher Ausfertigung unter Angabe der Auftragsnummer und ausgewiesen auf die entsprechende Auftragsposition ausschließlich und unmittelbar an:
Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH
Buchhaltung
Johannisgasse 7/9
04103 Leipzig

Ohne Angabe der Auftragspositionen erfolgt keine Bezahlung der Rechnung!

Alle Rechnungen sind ausschließlich elektronisch und in schreibgeschützter Form an die folgende E-Mailadresse zu richten:

rechnung-00000.wasserwerke@L.de

Bitte immer nur eine Rechnung pro E-Mail inkl. Anlagen im PDF-Format versenden. Diese E-Mailadresse ist ausschließlich für Ihren Rechnungsversand zu verwenden. Die max. Gesamtgröße der vorher genannten E-Mail darf jeweils 20 MB nicht überschreiten.

Die Mehrwertsteuer wird zu dem am Tage der Rechnungslegung gültigen Satz zusätzlich in Rechnung gestellt und getrennt ausgewiesen.

§ 11 Vertragsdauer und Preisbindung / -anpassungen

- (1) Es ist eine Vertragslaufzeit vom 01.07.2025 bis zum 31.12.2028 vereinbart.
- (2) Der Auftraggeber behält sich vor, den Vertrag zweimalig um je zwei Jahre unter Einhaltung der bestehenden Vertragsbedingungen zu verlängern.
- (3) Die zu Vertragsbeginn vereinbarten Preise gelten fest vereinbart bis zum 31.12.2027.
- (4) Zur Berücksichtigung der zukünftigen Preisentwicklung wird nachfolgende Preisgleitklausel vereinbart. Die unter § 9 Abs. 1 und 2 vereinbarten Einheitspreise erhöhen sich jährlich zum 01.01. des Kalenderjahres um 3 %, erstmals jedoch zum 01.01.2028.
- (5) Für den Fall, dass sich die den unter § 9 Abs. 1 und 2 vereinbarten Einheitspreise bestimmenden Faktoren so schwerwiegend verändern, dass die unter § 11 Abs. 4 vereinbarte Preisanpassung nicht ausreichend ist, vereinbaren die Vertragsparteien, dass sie über einen neuen angemessenen Einheitspreis verhandeln werden.

- (6) Die Preisanpassung nach § 11 Abs. 5 ist von einer Vertragspartei bis zum 30.09. des Vorjahres elektronisch in Textform zu fordern. Der Forderung sind Nachweise über die Entwicklung der maßgeblichen Kostenelemente beizufügen.

§ 12

Außerordentliche Kündigung/Rücktritt

- (1) Der Vertrag kann von beiden Vertragsparteien nur aus wichtigem Grund unter Angabe der entsprechenden Begründung schriftlich gekündigt werden. Ein wichtiger Grund für die Gesellschaft liegt insbesondere dann vor, wenn
- über das Vermögen des Transportunternehmens das Insolvenzverfahren beantragt und der Antrag nicht in binnen zwei Monaten zurückgenommen wird
 - wenn beim Transportunternehmen die gesetzlichen oder gewerberechtlichen Voraussetzungen für die Leistungserfüllung fehlen oder in Wegfall geraten
 - wenn gegen das Entsorgungsunternehmen Anklage wegen einer Umweltstraftat erhoben oder gem. §§ 153, 153a StPO eingestellt wird
 - dass Transportunternehmen seinen Pflichten aus diesem Vertrag (§ 1 i. V. m. §§ 3, 4, 5, 6 und 7) trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht vertragsgemäß nachkommt
 - dass Transportunternehmen eine der in § 13 Abs. 4 genannten Versicherungen trotz schriftlicher Mahnung nicht abschließt oder für die Dauer dieses Vertrages unterhält
 - sich die gesetzlichen Rahmenbedingungen ändern und dem nicht durch eine entsprechende Vertragsergänzung Rechnung getragen werden kann
 - wenn die Entsorgungssicherheit für das Entsorgungsgebiet insgesamt nicht mehr gewährleistet ist.

Das Recht zum Rücktritt vom Vertrag nach den Vorschriften des BGB bleibt hiervon unberührt.

- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn das Transportunternehmen Personen, die auf Seiten der Gesellschaft mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind oder ihnen nahestehenden Personen Vorteile (§§ 331 ff StGB) anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des Transportunternehmens selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die auf Seiten des Transportunternehmens mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind.
- (3) Die Gesellschaft ist weiter berechtigt, den Vertrag zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn das Transportunternehmen aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt. Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen sind insbesondere wettbewerbswidrige Verhandlungen und Verabredungen mit anderen Bietern über
- Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten,
 - die zu fordernden Preise,
 - Bindungen sonstiger Entgelte,
 - Gewinnaufschläge,
 - Verarbeitungsspannen und andere Preisbestandteile,

- Zahlungs-, Lieferungs- und andere Bedingungen, soweit sie unmittelbar den Preis beeinflussen,
- Entrichtung von Ausfallentschädigungen oder Abstandszahlungen,
- Gewinnbeteiligung oder andere Abgaben sowie Empfehlungen,

es sei denn, dass sie nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen – GWB zulässig sind. Solchen Handlungen des Bieters selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind.

§ 13 Haftung/Versicherung

- (1) Das Transportunternehmen haftet gegenüber der Gesellschaft als auch Dritten gegenüber für das ordnungsgemäße Entnehmen und Transportieren des Entsorgungsgutes aus Kleinkläranlagen und dessen Einleitung in die Abwasserbehandlungsanlage sowie das ordnungsgemäße Entleeren und Transportieren des Entsorgungsgutes aus Abwassersammelgruben sowie dessen Einleitung in die Abwasserbehandlungsanlage.
- (2) Verletzt das Transportunternehmen bzw. dessen Bediensteten oder Beauftragten vorsätzlich oder fahrlässig die ihnen auf Grund dieses Vertrages obliegenden Verpflichtungen, so hat es der Gesellschaft bzw. den betroffenen Dritten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.
- (3) Das Transportunternehmen stellt die Gesellschaft von allen Schadensersatzansprüchen Dritter frei, die diese auf Grund von Verletzungen der dem Transportunternehmen bzw. seinen Bediensteten oder Beauftragten obliegenden Verpflichtungen gegen die Gesellschaft geltend machen.
- (4) Bei schuldhaftem Verlust der gemäß § 7 Abs. 1 von der Gesellschaft übergebenen Kundenkarte wird ein Pauschalbetrag in Höhe von 100,00 EUR in Rechnung gestellt. Dieser Betrag übersteigt den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht. Dem Transportunternehmen bleibt der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder geringer als die Pauschale ist.
- (5) Der Bieter verpflichtet sich, zur Abdeckung der Risiken aus den verschiedenen Vertragsteilen ausreichende Versicherungen abzuschließen. Insbesondere ist eine allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Gesellschaft nachzuweisen. Als Deckungssummen für Personen- und Sachschäden müssen min. 3 Mio. EUR pauschal für Personen- und Sachschäden mit min. 2-facher Jahresmaximierung vereinbart sein. Dieser Versicherungsnachweis kann erbracht werden, durch:
 - a) Vorlage der Versicherungspolice (Kopie) und Nachweis (Versicherungsbestätigung), dass die zur Wahrung des Versicherungsschutzes notwendige/n Prämienzahlung/en für die Vertragslaufzeit geleistet wurde/n oder
 - b) einen Versicherungsnachweis für die gesamte Vertragslaufzeit, ohne Einschränkungen.

§ 14
Stellung der Sicherheit

- (1) Das Transportunternehmen ist verpflichtet, zur Sicherung der Ansprüche der Gesellschaft innerhalb einer Frist von 10 Werktagen nach Zuschlagserteilung zum Rahmenvertrag eine unbefristete, selbstschuldnerische Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5 % des Nettoauftragswertes der Grundlaufzeit des Vertrags gemäß dem in den Vergabeunterlagen beigefügten Muster der Gesellschaft zu übergeben.
- (2) Die Bürgschaft ist von einem
 - in der Europäischen Gemeinschaft,
 - in einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem Staat der Vertragsparteien des WTO-Abkommens über das öffentliche Beschaffungswesen zugelassenen Kreditinstitut oder Kredit- oder Kautionsversicherer zu stellen.
- (3) Die Rückgabe der Bürgschaftsurkunde an das Transportunternehmen erfolgt nach Vertragsende.

§15
Bonusvereinbarung

- (1) Nach Ablauf eines jeweiligen Vertragsjahres (Zeitraum 01.07. bis 30.06.) und Abrechnung aller in dieser Jahresscheibe erteilten Einzelaufträge bzw. Abrufe gewährt das Transportunternehmen folgende Bonus-Staffelung:
 - Abrechnungssumme > _____ EUR netto: _____ % der tatsächlichen Abrechnungssumme
(Werte werden mit Angebot und/oder Verhandlung festgelegt)
 - Abrechnungssumme > _____ EUR netto: _____ % der tatsächlichen Abrechnungssumme
(Werte werden mit Angebot und/oder Verhandlung festgelegt)
- (2) Die Auflistung der erteilten Einzelaufträge mit Angabe der jeweiligen Zahlbeträge erfolgt durch die Gesellschaft und wird dem Transportunternehmen nach Ablauf des jeweiligen Vertragsjahres übergeben. Im Anschluss findet eine gemeinsame Abstimmung über die Bonusbezugsgröße zwischen der Gesellschaft und dem Transportunternehmen statt.
- (3) Als Grundlage für die Ermittlung des Bonusbetrages dient der von der Gesellschaft tatsächlich gezahlte Betrag in dem jeweiligen Vertragsjahr und in EUR netto.
- (4) Der Bonusbetrag wird nach gesonderter Zahlungsaufforderung der Gesellschaft bargeldlos in EUR netto innerhalb von 14 Tagen zur Zahlung durch das Transportunternehmen fällig.

§ 16
Schlussbestimmungen

- (1) Für diese Vertragsbedingungen sowie die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Transportunternehmen und der Gesellschaft gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Alle Änderungen, Ergänzungen und Erweiterungen dieses Vertrages bedürfen aus Beweisgründen der Textform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Textformerfordernis selbst. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
- (3) Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, gelten für die Rechte und Pflichten des Transportunternehmens gegenüber dem Anschlussnehmer die Rechte und Pflichten der Gesellschaft gemäß deren Allgemeine Entsorgungsbedingungen für Kleinkläranlagen und Abwassersammelgruben (AEB-K) in ihrer jeweiligen Fassung entsprechend.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte sich herausstellen, dass dieser Vertrag eine Regelungslücke enthält, so berührt dies die Wirksamkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht. Die Vertragsparteien sind in einem solchen Falle vielmehr verpflichtet, die unwirksame oder fehlende Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die wirksam ist und dem mit der unwirksamen oder fehlenden Bestimmung angestrebten Zweck so weit wie möglich entspricht.
- (5) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag für beide Vertragsparteien ist Leipzig.

Anlagen:

- 1) Satzungen des ZVWALL und der Stadt Leipzig für die öffentliche Abwasserbeseitigung und für die Grundstücksentwässerung (AbwS) in der jeweils gültigen Fassung
- 2) Übersicht über die Zuständigkeit des ZVWALL (Stand Mai 2014)
- 3) Übersicht Zuständigkeitsgebiete für die Entleerung dezentraler Anlagen nach Losen (Stand Juli 2017)
- 4) Zusätzliche Vertragsbedingungen - Informationssicherheit, Stand: 01.10.2023
- 5) Zusätzliche Vertragsbedingungen - Vertraulichkeit, Stand 01.10.2023
- 6) Fremdfirmenrichtlinie der Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH, 01.05.2024
- 7) Prozessbeschreibung dezentrale Entsorgung
- 8) Allgemeine Entsorgungsbedingungen der Leipziger Wasserwerke für Kleinkläranlagen und Abwassersammelgruben (AEB-K) (Gültig ab 1. Januar 2022)
- 9) Muster-Datenblatt für dezentrale Anlage und Entsorgungsauftrag (3 Blätter)
- 10) Anlage zur Auftragsdatenverarbeitung gemäß §11 Bundesdatenschutzgesetz